



## Botschaft 2015-DICS-2

24. Februar 2015

### **des Staatsrats an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf zur Kündigung des Interkantonalen Konkordats über universitäre Koordination**

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zu Gesetzesentwurf zur Kündigung des Interkantonalen Konkordats über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999.

#### **1. Begründung**

- a) Am 10. September 2014 genehmigte der Grossen Rat einstimmig den Beitritt des Kantons Freiburg zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat). Der Staatsrat promulgierter das Gesetz über den Beitritt (ASF 2014\_069) am 14. November 2014 und daraufhin trat dieses am 1. Januar 2015 in Kraft.
- b) Nach Artikel 17 dieses Konkordats entscheidet der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren über das Inkrafttreten der Vereinbarung, wenn ihr mindestens 14 Kantone beigetreten sind, davon mindestens acht der Konkordatskantone des Interkantonalen Konkordats über universitäre Koordination. Es handelt sich um die zehn Universitätskantone, darunter auch Freiburg. Dieses Quorum wurde im Dezember 2014 erreicht; damit ist der Entscheid, das Hochschulkonkordat am 1. Januar 2015 in Kraft treten zu lassen, rechtskräftig geworden. Diesen Entscheid hatte der Vorstand der EDK am 30. Oktober 2014 getroffen, dies unter Vorbehalt der damals in mehreren Kantonen laufenden Referendumsfristen.
- c) Wie es in der Botschaft 2014-DICS-048 des Staatsrats über den Beitritt zum Hochschulkonkordat angekündigt wurde, ersetzt dieses das Interkantonale Konkordat über universitäre Koordination und dehnt den Geltungsbereich der Vereinbarung auf alle Hochschultypen aus. Diese Ausdehnung des Geltungsbereichs ändert auch den Kreis der betroffenen Vereinbarungskantone: Das Konkordat von 1999 vereint die zehn Universitätskantone (Basel-Stadt, Bern, Genf, Freiburg, Luzern, Neuenburg, St. Gallen, Tessin, Waadt, Zürich), wohingegen alle Kantone aufgerufen sind, dem Hochschulkonkordat beizutreten. Aus diesem Grund kann dieses Konkordat das Interkantonale Konkordat über universitäre Koordination nicht ausser Kraft setzen; vielmehr müssen die betreffenden Kantone dieses kündigen.

- d) Im Hinblick auf das baldige Inkrafttreten des Hochschulkonkordats beschloss die Schweizerische Universitätskonferenz an ihre Sitzung vom 27. November 2014, das Interkantonale Konkordat über universitäre Koordination als gegenstandslos zu betrachten, und empfahl den Universitätskantonen, dieses zu kündigen. Der Kanton Freiburg sollte nun diesen Entscheid formell treffen.

#### **2. Auswirkungen**

Die Kündigung des Interkantonalen Konkordats über universitäre Koordination hat weder neue Ausgaben zur Folge, noch muss zusätzliches Personal angestellt werden. Sie hat keinen Einfluss auf die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

Sie hat auch keinerlei Auswirkungen aus Sicht der nachhaltigen Entwicklung. Die Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht und mit dem Europarecht wird nicht in Frage gestellt.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat lädt Sie ein, dieser Gesetzesvorlage zuzustimmen.